

Benutzungsreglement Hornusserhütte

Ausgabe: 04. 2016



Hornussergesellschaft
3368 Bleienbach

HG Bleienbach

Benutzungsreglement Hornusserhütte

1 Verwaltung

- Die Verwaltung des Hornusserhüttli steht dem Vorstand der HG Bleienbach zu.
- Die Hauptversammlung der HG Bleienbach wählt für die Betreuung des Hüttli einen Hüttenwart/in.

2 Benutzung

- Vermietungen ganzes Jahr, ab 1. November bis 31. März höhere Mietgebühr.
- Zur Miete der Hornusserhütte inklusive des Aussenbereichs bedarf es einer Reservation. Reservationen sind an den Hüttliwart Herr Scheidegger Kurt Tel. 062 923 20 61 zu stellen.
- Reservationen werden nach dem Eingangsdatum berücksichtigt.
- Der Gesuchsteller muss das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Abgabe des Hornusserhüttli muss die anwesende Person das 18. Altersjahr erreicht haben.

3 Benutzungsgebühren

- Die Mietgebühren betragen:
 - 100CHF für nicht Mitglieder ab 1.April bis 31.Oktober pro Anlass oder nach Absprache bei grösseren Veranstaltungen.
 - Mietpreis: 150CHF ab 1.November bis 31.März pro Anlass oder nach Absprache bei grösseren Veranstaltungen.
 - 50CHF für Mitglieder der HGB
 - In diesen Gebühren sind enthalten
 - Die Miete der Hütte von 09.00 Uhr bis 08.30 Uhr anderntags
 - Strom und Wasser
 - Brennholz im üblichen Umfang
 - Geschirr, Gläser, Besteck und sonstige Kochutensilien
 - Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle des Hornusserhüttli nach der Benützung (exkl. Reinigung).
 - Die Miete ist dem Hüttliwart/in bei Schlüssel Übergabe / Abgabe oder kann via Einzahlungsschein vorgängig bezahlt werden. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss dem Hüttliwart/in bei der Abgabe des Hornusserhüttli bezahlt werden.
 - Für Annullation, welche später als 14 Tage vor der Benützung bekannt gegeben werden, ist eine Entschädigung von Fr.50.- zu entrichten.
 - Getränke können durch die HG Bleienbach nach ihren Tarifen bezogen werden. (Informationen durch Hüttliwart/in)
-

HG Bleienbach

Benutzungsreglement Hornusserhütte

3.1 Übernahme und Abgabe der Hornusserhütte

- Alle Mieter sind gehalten zum Hornusserhüttli und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung ist allgemein Beachtung zu schenken. Die Mieter haften für Sachbeschädigungen solidarisch. Der Hüttliwart/in meldet besondere Vorkommnisse dem Vorstand der HG Bleienbach.
- Die Übergabe der Hornusserhütte (inkl. Schlüssel) erfolgt nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Hüttenwart/in. Der Mieter hat den Hüttenwart/in mindestens 3 Tage vor der Belegung zu kontaktieren. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für die vollen Kosten von neuen Schlössern.
- Die Abgabe der Hornusserhütte hat bis spätestens 08.30 anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart/in zu erfolgen.
- Vor dem Verlassen der Hornusserhütte sind folgende Punkte zu beachten:
 - In Bezug auf Tischordnung und allgemeiner Sauberkeit ist die Hornusserhütte grundsätzlich im gleichen Zustand dem Hüttenwart/in zu übergeben, wie diese übernommen worden ist.
 - zur Sicherheit muss das Feuer vor dem Verlassen der Hornusserhütte niedergebrannt sein. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden.
 - Ess- und Küchengeschirr ist abzuwaschen, abzutrocknen und richtig zu verräumen.
 - Fenster und Türen müssen verschlossen sein
 - Die Wasserhahnen sind abzustellen
 - Sämtlicher Abfall ist von den Mietern mitzunehmen.
- Im Einverständnis mit dem Hüttenwart/in kann die Hornusserhütte durch diese gereinigt werden sowie zusätzliche Arbeitsleistungen in Anspruch genommen werden. Die zu entrichtende Entschädigung ist mit dem Hüttenwart/in abzusprechen und im Voraus zu bezahlen.
- Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige Aufwendungen des Hüttenwartes mit Fr.60.-pro Stunde berechnet.
- Kosten für die Behebung von Beschädigungen an der Hornusserhütte, Inventar und Einrichtungen um das Hornusserhüttli werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Allgemeine Bestimmungen

- Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen innerhalb und ausserhalb der Hornusserhütte, sowie Wegweisermaterialien (Ballone, Plakate etc. im Wald und andren Zufahrtstrassen zur Hornusserhütte) sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Nicht entferntes Dekor- und Wegweisermaterial wird durch den Hüttenwart/in entfernt und dem Mieter eine Pauschale von Fr.50.- in Rechnung gestellt.
- Der Hüttenwart/in ist berechtigt, während den Benützungszeiten in der Hornusserhütte Kontrollgänge durchzuführen.
- Liegengelassene Gegenstände sind innerhalb von 4 Wochen beim Hüttenwart/in abzuholen, ansonsten werden sie entsorgt.
- Motorfahrzeuge sind seitlich auf dem Weg hinter der Hornusserhütte abzustellen, gekennzeichnete Parkverbote bei der Entsorgung Stelle sind einzuhalten.
- Mieter deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Hornusserhütte verweigert. In gravierenden Fällen ist auch eine sofortige Wegweisung durch den Hüttenwart/in oder von Amtspersonen möglich.
- In der Hornusserhütte ist Rauchverbot. Es richtet sich nach dem Bundesbeschluss (Gültigkeit vom 1. Mai 2010) und dem Kantonalen Verbot (Gültigkeit vom 1. Juli 2009). Beim Alkoholgesetz ist der Jugendschutz zu beachten und einzuhalten (Bundesgesetz vom 1. November 1993). Bei nicht Einhaltung der Bundes- und Kantonalengesetze hat der Hüttenwart das Recht den Mieter zu ermahnen oder Wegzuweisen.
- Die HG Bleienbach lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Hornusserhütte entstehen, ausdrücklich ab.
- Jegliches Benützen von Hornussermaterial ohne Zustimmung oder Beiseins eines Hornusser der HG Bleienbach ist Verboten und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Busse von 500CHF und zusätzlichen Reparaturkosten für defektes Material in Rechnung gestellt.